

Beiträge zur Geschichte der Abtei Herrenbreitungen.*)

Von Eilhard Zickgraf.

I. Die Anfänge der Abtei.

H. Büttner hat als erster in seinem Aufsatz „Die älteste Geschichte der Abtei und des Stiftes zu Breitungen an der Werra“¹⁾ die Aufmerksamkeit auf einen umfangreichen Fälschungskomplex gelenkt, der seine Entstehung einem Streit der beiden Klöster um Pfarrgerechtsamen verdankt. So scharfsinnig und zutreffend seine Untersuchung der Entstehung des Augustinerstiftes Frauenbreitungen ist, so hat seine Arbeit doch die Anfänge des Klosters Herrenbreitungen im Dunkeln gelassen²⁾.

Wir haben keine unmittelbaren Zeugnisse über die Entstehung und die ältere Geschichte von Herrenbreitungen. Aber die Urkunden des 12. Jahrhunderts bieten Ansatzstellen, von denen aus man bis ins 11. und 10. Jahrhundert zurückschreiten kann. Es sind die Besitzverzeichnisse der beiden Klöster aus dem Ende des 12. Jahrhunderts. In diesem Aufsatz soll versucht werden von den territorialen Strukturen des 12. Jahrhunderts aus die des frühen Mittelalters aufzuhellen.

Ausgangspunkt der Untersuchung sind die Privilegien des Papstes Lucius III. von 1183 und 1185 für Frauenbreitungen³⁾ und Herrenbreitungen⁴⁾.

Fassen wir zunächst diejenigen Besitzungen ins Auge, die im Bereich der ehemaligen Mark Breitungen nach der Grenze von 933^{4a)} liegen, so sind es für Kloster Frauenbreitungen nach dessen Privileg die Orte FrBreitungen, Altenbreitungen,

*) Aus dem Institut für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau in Marburg.

1) MIÖG XLVII (1933) S. 385 ff.

2) Büttner a. a. O. S. 396/97.

3) 1183 Mai 10: Henneberger UB (HUB) I nr. 22; Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae (Dob.) II nr. 653.

4) Neu aufgefunden, vgl. Anhang B.

4a) MG D H I nr. 35, Dob. I nr. 345, H. Weirich, Urk.-Buch des Klosters Hersfeld I (1936) nr. 46. Gegen den Versuch Büttners a. a. O. S. 403 ff., die Grenzenbeschreibung als interpoliert zu erweisen, Stengel: MIÖG XLIX (1936) S. 439 ff.

Schneidhof, Breitenbach, Grumbach, Knollbach, Sterbach, Ruophrideswiniden⁵⁾. Das entsprechende Herrenbreitunger Privileg nennt (Herren-)Breitungen, Wenigenfambach, Lützelfambach, Lautenbach, Elmental, Herges, Nüßles, Heßles, Warte, Wernshausen, Bußhof, Siegwinden und Etwinden. Vergleicht man diese Orte mit der Grenzbeschreibung des Forstes, den Hersfeld 1016⁶⁾ von Heinrich II. empfing, so fällt sofort in die Augen, daß die Besitzungen des Klosters Frauenbreitungen nur an einer Stelle (Ruofrideswineden)⁵⁾ nach Osten hin die Grenzen des Wildbanns überschreiten. Der Erwerb des Forstes bildet also die Grundlage des hersfeldischen Einflusses an der oberen Werra. Die Grenze verlief „ab oriente in vertice montis Varnungon et inde deorsum per rivum qui dicitur Farenbach usque in fluvium Wirraha et inde sursum per eundem fluvium usque ad villam Buchse dictam. In occidentali vero parte de eodem fluvio usque ad ortum rivuli qui dicitur Mardbahce et inde ad illam arborem que dicitur Hugisbuocha que dividit et disternat Roosdorffono marcu et Breidingero marca...“⁷⁾ Dieses Stück der Beschreibung, das die Grenze des Forstes innerhalb der alten Mark Breitungen schildert, fällt aus dem Rahmen der übrigen Grenzbeschreibung heraus. Während sich die Beschreibung sonst darauf beschränkt, weit auseinanderliegende markante Punkte zu nennen, ohne sich auf die Verbindung einzulassen, ist im Breitunger Gebiet eine genaue Grenze gezogen. welcher Art war diese Grenze? Prüfen wir die kirchlichen Sprengel des späteren Mittelalters, so finden wir, daß sie genau die Pfarreien Frauenbreitungen und Herrenbreitungen schied. Ist nun der Wildbann einer älteren kirchlichen Grenze gefolgt oder hat erst er die Zerschneidung der Großpfarre hervorgegerufen? Und wenn das Letztere der Fall war, steht seine Bildung und Vergebung an Hersfeld mit der Teilung des bisher ganz hersfeldischen Pfarrsprengels in ursächlichem Zusammenhang^{7a)}? Dies führt zwangsläufig zu der weiteren Frage: ist die Forstgrenze, wie sie 1016 beschrieben wird, tatsächlich alte Grenze des Reichsguts überhaupt, oder ist für Hersfeld aus einem größeren Gebiet nur ein Teil herausgeschnitten worden, ging also der Reichsforst noch über den Farnbach hinaus? Der

5) Geschenk Poppo von Stein (HUB I nr. 4, Dob. I nr. 1343); Winne an der Truse oder Flurort Rummelswinden bei Nüßles (Kreis Schmalkalden); vgl. StA Marburg Kop. 194 f. 132'.

6) Wenck, Hessische Landesgeschichte III, UB nr. 48; Dob. I nr. 649.

7) Vom Berg Varnungen (ich vermute darunter die Hohe Klinge in der Nähe der Farnbachquelle) den Farnbach entlang in die Werra, werraaufwärts bis zum Bußhof, westwärts zum Quell des Mardbachs (ob Marchbach-Grenzbach?) usw.

7a) Diese Frage wurde zuerst von Stengel bei einer mündlichen Erörterung aufgeworfen.

Forstbann am Thüringer Wald, innerhalb dessen bedeutender Grundbesitz des Reiches in den Orten Springstille, Christes, Schwarza, Rohr nachweisbar ist⁸⁾, war sehr wahrscheinlich altes Königsgut, das schon im 12. Jahrhundert an Henneberg kam⁹⁾. Das Gebiet zwischen Farnbach und Rennsteig gehörte später zum Wildbann der Herren von Frankenstein, einer Nebenlinie des Hauses Henneberg¹⁰⁾. Daß die Begrenzung des Breitunger Forstes erst bei der Vergebung erfolgt ist, läßt sich weiterhin durch die Analogie etwa gleichzeitiger Wildbannschenkungen in dieser Gegend wahrscheinlich machen. Die Grenzziehung des Forstes nördlich Mellrichstadt (1031)¹¹⁾ zerschneidet ebenfalls alte Einheiten, im Norden das Tullifeld, im Süden den Baringau. Sie folgt dem Lauf der Streu und Herpf. Diese bilden viel stärker als der Farnbach eine natürliche Scheide. Dennoch hat das Reichsforstgebiet sich über sie hinaus erstreckt, wie die Schenkung eines großen Wildbanns an Fulda im Jahre 1059 beweist¹²⁾, dessen Grenze sich teilweise mit der von 1031 deckt. Die kartographische Darstellung der als Reichsforst nachweisbaren Gebiete zeigt, daß fast das gesamte Gebiet zwischen Werra und Streu, dem Kamm des Thüringer Waldes und der Ulster von Reichsforsten bedeckt ist. Als einzige Lücke bleibt das Gebiet zwischen der Felda und der Werra, für das sich die Zugehörigkeit zum Reich urkundlich nicht erweisen läßt. Jedoch finden sich hier ein für fränkische Massenkolonisation charakteristischer Komplex von -heim = Orten (Nordheim, Sondheim, Ostheim, Westheim), der, wenn nicht unmittelbar auf zu Grunde liegendes Reichsgut, so doch auf älteren staatlichen Besitz zur Zeit der fränkischen Eroberung hinweist, so daß also auch diese Lücke geschlossen ist¹³⁾. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Grenze von 1016 nicht ursprünglich Grenze des Reichsforstes gewesen ist. Wenn man das an Hersfeld geschenkte Gebiet in dieser genauen Weise, und dies nur im Breitunger Gebiet, abgegrenzt hat, muß man auf die Rechte eines Anliegers Rücksicht genommen haben.

933^{13a)} wurde von König Heinrich dem Kloster Hersfeld die Villa Breitungen mit der dortigen Taufkirche übergeben. An

8) Vgl. Dob. I nr. 368, MG D OI nr. 96. Ferner H. Pusch, Kloster Rohr (1932) S. 73.

9) Die eingehende Begründung dieser These werde ich in einer Arbeit über das Territorium Henneberg-Schleusingen bringen.

10) Vgl. die Grenzbeschreibung HUB V S. 73, erläutert bei E. Ziegler, Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld. Diss. Marburg 1928 (Teildruck), S. 29.

11) Stumpf nr. 2024, Dob. I nr. 700.

12) Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis nr. 760.

13) Vgl. Bethge in „Wörter und Sachen“ VI (1914/15) S. 58 ff.

13a) Vgl. oben S. 17 Anm. 4a.

der Echtheit der beigefügten Markbeschreibung kann wohl kaum ein Zweifel bestehen^{13b)}. Außer der Villa hat das Kloster zunächst keinerlei territoriale Rechte erworben; nach dem völlig eindeutigen Wortlaut der Urkunde bezieht sich die Vermarkung nur auf den Zehntsprengel der Pfarrkirche. In welchem der drei Orte Altenbreitungen, Frauenbreitungen und Herrenbreitungen lag nun diese Kirche?¹⁴⁾

Bethge hat darauf hingewiesen, daß in der Nähe von fränkischen Siedlungen liegende autochthone Orte häufig als „alte“ Dörfer bezeichnet worden sind¹⁵⁾. Der Namen Altenbreitungen deutet also wohl an, daß in der Breitunger Gruppe fränkischer Einfluß im Spiel ist. Frauenbreitungen führt im Mittelalter den Namen Regis Bretingen¹⁶⁾, was doch wohl nur auf eine königliche Villa zurückgehen kann. Herrenbreitungen kommt häufig unter dem Namen Burgbreitungen¹⁶⁾ vor; das ist umso auffälliger, als bestimmt seit dem 12. Jahrhundert sich keine Burg mehr dort befand. Der Name muß also aus jener Zeit stammen, als in Frauenbreitungen noch der fränkische Königshof bestand. Welchen Sinn hatte diese Anlage einer curtis mit einer Burg auf dem gegenüberliegenden Ufer der Werra?

Schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts war in Frauenbreitungen eine Werrabrücke¹⁷⁾. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die eigentümliche Anlage der beiden Orte als Sicherung eines wichtigen Flußübergangs mit der Festung auf der Feindseite des Reichs verstehen¹⁸⁾. Eine ähnliche Anlage, mit der Burg rechts, dem zugehörigen Hof links der Werra, die allerdings erst im späteren Mittelalter nachweisbar ist, findet sich bei Henfstädt und Osterburg am Übergang einer anderen wichtigen Straße über die obere Werra^{18a)}. Die 933 Hersfeld übermachte Taufkirche hat doch wohl in der königlichen Villa gelegen, so daß Frauenbreitungen als der alte kirchliche Mittelpunkt anzusetzen ist.

Spätestens 1016 muß also eine Teilung des alten Pfarrsprengels stattgefunden haben, eine Annahme, die der archäo-

13b) Vgl. Anm. 4a.

14) Vgl. Stengel a. a. O. Anm. 2.

15) Bethge a. a. O. S. 65. Vgl. Flurort „Alte Mark“ bei der Nordheim-Sondheimgruppe im Tullifeld, „Altendoref“ bei Nordheim i. Gr. (MG D OI nr. 44) und „villa antiqua“ bei Jüchsen (Dronke, Codex nr. 474).

16) HUB I/VII passim.

17) „duo iugera inter ecclesiam et pontem predictae ville site“ (HUB I nr. 4, Dob. I, nr. 1343).

18) In Flurnamen läßt sich ein alter Straßenzug von Roßdorf nach Breitungen belegen. Dieser ist identisch mit der Hohen Straße, die bei Brotterode den Thüringer Wald überschritt (vgl. Dob. I nr. 729).

18a) Ich verdanke die Anregung zu dieser verkehrsgeschichtlichen Betrachtung W. Görich, Marburg.

logische Befund — nach dem auf dem Breitunger Burghügel eine größere Kirche schon im 10., mindestens zu Beginn des 11. Jahrhunderts gestanden hat¹⁹⁾, — in glücklichster Weise unterstützt.

Hat schon damals ein Kloster bestanden? Eine Herrenbreitungser Überlieferung verlegte die Entstehung des Klosters in ottonische Zeit²⁰⁾. Als ältestes Zeugnis findet sich eine 1049²¹⁾ „in monasterio Breitingen“ ausgestellte Urkunde, die zu bezweifeln kein Anlaß vorliegt²²⁾. Nur wenige Jahrzehnte rückwärts liegt der Zeitpunkt, vor dem wir eine Teilung der Urfarrei Breitungen annehmen müssen.

Es erhebt sich die Frage, ob diese Teilung nicht überhaupt mit der Wildbannschenkungen in ursächlichem Zusammenhang steht. In der Urkunde erteilen ihren Konsens Eberhard Bischof von Bamberg, Heinrich Bischof von Würzburg und Bobbo Abt von Fulda. Die beiden letzteren sind Anlieger, während Besitz der Bamberger Kirche sich im Gebiete des verschenkten Forstes nicht vorfindet. Über die Vorgeschichte der Schenkung ist aus dem Diplom nichts zu ersehen, doch steht zu vermuten, daß sie mittelbar mit der Gründung Bambergs zusammenhängt. Würzburg empfängt in den gleichen Jahren erst das sehr umfangreiche Königsgut in Meiningen (1007)^{22a)} und schließlich den Reichsforst bei Mellrichstadt als Entschädigung für an Bamberg abgetretene Gebiete. Wenn 1016 Hersfeld und 1059 Fulda im nördlichen Grabfeld vom Reich mit umfangreichen Besitzungen bedacht werden^{22b)}, so ist dies zu verstehen als ein Ausfluß der Reichskirchenpolitik vor dem Investiturstreit, die bei aller Kirchenfreundlichkeit sorgfältig auf das Gleichgewicht der Kräfte, insbesondere der Reichsklöster gegenüber dem Episkopat bedacht war. Die Nennung Bischof Eberhards von Bamberg läßt sich also kaum unmittelbar zu den vorhergegangenen Tauschen Hersfelds mit Bamberg in Beziehung bringen, umso weniger, als Eberhard bei den Schenkungen an Würzburg, wo die neue Stiftung selbst Anlieger ist, nicht als Zeuge auftritt.

So bleibt nur die schon eingangs^{7a)} erwogene Annahme, daß der spätere Kirchensprengel des Klosters Herrenbreitungen damals von Hersfeld als Äquivalent für die Vergebung des Wildbanns abgetreten wurde. Sie ist nicht beweisbar. Doch bietet sie die wahrscheinlichste Erklärung für den Übergang

19) Weber: Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Herrschaft Schmalkalden S. 68 und 70.

20) S. unten S. 24 f.

21) Dronke, Codex nr. 749, Dob. I nr. 791.

22) Büttner a. a. O. S. 397.

22a) Dob. I nr. 614 und 616.

22b) S. oben S. 18 Anm. 6 und S. 19 Anm. 11 und 12.

hersfeldischer Zehntrechte in den Besitz eines — wie die weitere Untersuchung zeigen wird — nicht von Hersfeld gegründeten Klosters.

Der archäologische Befund und die Auswertung der Urkunden ergänzten sich bei unserer Untersuchung gegenseitig und erwiesen das Bestehen des Klosters Herrenbreitungen spätestens zu Beginn des 11. Jahrhunderts. Dies Ergebnis scheint einer sehr deutlich ausgesprochenen Herrenbreitungen Überlieferung zu widersprechen, daß Pfalzgraf Sigfrid von Orlamünde „fundator istius ecclesie“²³⁾ am 8. September 1108 ein von ihm erbautes „oratorium in Burckbreitungen“²⁴⁾ habe weihen lassen. Wir haben nicht das Recht, ein so klares Zeugnis ohne weiteres bei Seite zu schieben. Die neuere Forschung²⁵⁾ bezieht dies allgemein auf einen Kirchenneubau. Möglich bleibt jedoch auch eine Neugründung, die durch die bei Herrenbreitungen nachweisbare Verbindung zum Hirsauertum gestützt wird²⁶⁾. Gegen eine Kontinuität in der Entwicklung Herrenbreitungen seit der ersten Gründung spricht auch das gänzliche Fehlen einer älteren Überlieferung und vor allem der Pfarrstreit im 12. Jahrhundert, der seine beste Erklärung in der Verwirrung der Rechtsverhältnisse während der vielleicht langen Vakanz findet. Mindestens ist durch das Eingreifen Pfalzgraf Sigfrids eine etwa schon vorhandene Stiftung entscheidend gefördert worden.

Ein merkwürdiges Mißverständnis hat bisher über die Person des Gründers bestanden. Ein nur mittelbar überliefertes Epitaph²³⁾ bezeichnet als den Todestag des Gründers Sigfrid den 9. März 1124, was auf den sonst nur einmal urkundlich überlieferten Sigfrid II.²⁸⁾ zu beziehen wäre, da Sigfrid I. am

23) „Septima idus martii MCXXIII obiit Sigifredus palatinus comes de Orlamunde fundator istius ecclesie, cuius anima requiescat in pace.“ Die Inschrift befand sich auf einem Epitaph in der Klosterkirche, das im 16. Jhd. in stark beschädigtem Zustand aufgefunden und kopiert wurde. Diese Reproduktion befindet sich in der Löwenburg in Kassel (Dob. I nr. 1185). Eine Abbildung bei Reitzenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde, Tafel I, und (abweichend) bei Dahl, Grabdenkmal Pfalzgraf Siegfrieds von Orlamünde in „Die Vorzeit“, Taschenbuch für 1823, Marburg u. Cassel 1823.

24) A. ab inc. d. MCXII ind. V sexto idus sept. consecrata est oratorium in Burckbreitungen in honorem domini nostri Jesu Christi, sancte Marie perpetuo virginis nec non victoriosissime crucis et omnium simul sanctorum a venerabili Horiberto episcopo Brandeburgensi annuente Adelberto Moguntinensi archiepiscopo rogante cum omni devotione Sigifrido palatino comite Orlamundensi, mediante Burcardo pio abbate (Dob. I nr. 1084).

25) Dersch, Hessisches Klosterbuch S. 63.

26) Vgl. Zatschek in Brackmannfestschrift (1931) S. 137.

28) Dob. I nr. 1138; vgl. Zeitschrift für Thür. Gesch. u. Altert. VI S. 6. Er war beim Tode seines Vaters noch ein Knabe und starb schon 1125 (!). Vgl. Annales S. Petri Erph. zum Jahre 1125: Sigifredus iunior palatinus comes obiit, cui Willehelmus frater eius successit (MGSS XVI S. 17).

9. März 1113 seinen in dem Gefecht bei Warnstädt erhaltenen Wunden erlag²⁹⁾. Aber schon von Häfner³⁰⁾ ist die Vermutung aufgestellt worden, bei der Kopierung sei 1124 falsch für 1113 gesetzt worden. Sie wird bestätigt durch das Zusammentreffen der Todestage.

Der auch der Reichsgeschichte bekannte Pfalzgraf Sigfrid aus dem Hause Orlamünde, der übrigens auch an der Entstehung der Klöster Maria Laach und Springiersbach³¹⁾ entscheidenden Anteil genommen hat, ist also der Erbauer der Kirche in Herrenbreitungen. Wie kommt nun aber Sigfrid nach Herrenbreitungen, das gänzlich außerhalb des Orlamünder Einflußgebiets liegt? Einen Hinweis gibt das Gründungsdatum 1112 Sept. 8. Am 13. Mai³²⁾ des gleichen Jahres war Udalrich, der letzte Graf von Weimar, gestorben, auf dessen Nachlaß Pfalzgraf Sigfrid Ansprüche erhob, wodurch er in Todfeindschaft mit dem Kaiser geriet³³⁾. Die wahrscheinlichste Erklärung ist, daß Herrenbreitungen aus dem weimarischen Erbe an Sigfrid gekommen ist. Daher wohl auch bei der Kirchweihe von 1112 die Mitwirkung des „pius abbas Burcardus“^{33a)} unter dem wir wohl den Abt Burkhard von St. Peter in Erfurt zu verstehen haben. Thüringischer Einfluß ist also maßgebend, der ja damals weit in das Grabfeld einstrahlt³⁴⁾.

Nach dem Tode Sigfrids hat vermutlich der Kaiser seine Besitzungen eingezogen³⁵⁾). Jedoch fand er erbitterten Widerstand seitens Ottos von Ballenstedt, der sich seiner Neffen annahm. 1121 wurden auf dem Tag von Würzburg Abmachungen mit dem Kaiser getroffen, über deren Inhalt wir nichts wissen, die jedoch wohl mit der Anerkennung der Nachfolge Wilhelms in den Besitzungen seines Vaters endeten. Das Kloster Herrenbreitungen ist weiterhin im Besitz der Orlamünder geblieben. 1137 erscheint Pfalzgraf Wilhelm samt den anderen interessierten Anliegern als Zeuge bei der Gründung des Spitals Frauenbreitungen³⁶⁾.

29) Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. und V., Bd. VI S. 272.

30) Häfner, Die 6 Kantone der vormaligen Herrschaft Schmalkalden (1808) I S. 69.

31) Vgl. Reitzenstein a. a. O. S. 25 und 26.

32) Ebenda S. 26.

33) Meyer von Knonau a. a. O. S. 256. Im Spätherbst 1112 wurde Erzbischof Adelbert von Mainz wegen Konspiration gefangen genommen, nachdem er noch im August am Kaiserhof geweilt hatte. Die erwähnte Mitwirkung Adelberts bei der Gründung von Breitungen wäre dann der erste Hinweis auf ein Zusammenwirken mit dem Führer der Aufstandsbewegung in Sachsen.

33a) Vgl. oben Anm. 24.

34) Die Henneberger z. B. hatten ihr Familienbegräbnis bis zur Gründung des Hausklosters Vessra in Reinhardsbrunn.

35) Vgl. Monumenta Boica XXIXa S. 233.

36) HUB I nr. 4, Dob. I nr. 1343.

Wir möchten nun annehmen, daß die Fälschung der angeblichen Urkunde Ottos I. für Herrenbreitungen^{36a)} in die Zeit des Kampfes der Orlamünder um ihr Erbe zu setzen ist³⁷⁾. Das Weglassen wichtiger auf den Vogt und seine Stellung bezüglich Stellen im Hirsauer Formular beweist, daß sie nicht mit einer Regelung der Vogtfrage zusammenhängen kann. Durch die Hinaufrückung der Gründung in die ottonische Zeit und die Betonung des Vogtgeschlechts ließ sie aber die Rechte der Orlamünder auf ihr angestammtes Erbe hervortreten. Von hier aus versteht sich auch die Unterdrückung der Stellen im Formular, die auf Reichsunmittelbarkeit gehen. Offenbar war die junge Gründung noch nicht in Gegensatz zum Vogt geraten und das Interesse, unter dem Schutze des mächtigen Geschlechts zu stehen, wichtiger als etwaige Bestrebungen nach Unabhängigkeit vom Vogt.

1140 starb Pfalzgraf Wilhelm, „cui nullus haeres successit“³⁸⁾. Ob die askanische Linie des Hauses Orlamünde das Erbe Wilhelms angetreten hat, ist unbekannt. 1187 gelangte die Vogtei in die Hand der Thüringer Landgrafen³⁹⁾.

Fassen wir das erste Ergebnis der Untersuchung zusammen: 933 hat Hersfeld den Ort Frauenbreitungen samt der dortigen Mutterkirche erhalten. Spätestens 1016 ist im Bereich dieser Kirche ein Kloster entstanden, dem vermutlich zur Ausstattung die östliche Hälfte des alten Zehntbezirks mit den Pfarrechten übermacht wurde. 1016 erhielt Hersfeld einen Wildbann, dessen östliche Grenze mit der Scheide der beiden Pfarrbezirke zusammenfällt. Im 11. Jahrhundert ist das Kloster vielleicht wieder eingegangen; dann wurde es von Pfalzgraf Siegfrid, als dem Rechtsnachfolger der ausgestorbenen Grafen von Weimar, erneuert.

Wer war nun der erste Gründer und Ausstatter des Klosters Herrenbreitungen?

Wir haben zwei Überlieferungen aus dem 12. Jahrhundert, die sich mit der Begründung des Klosters beschäftigen. Die Fälschung der Urkunde Ottos des Großen scheint, wie schon Büttner erkannte⁴⁰⁾, auf eine innerhalb des Konvents umlaufende Tradition zurückzugehen. In dem Diplom wird ausführlich erzählt, daß das Kloster zur Zeit Heinrichs I. vom Pfalz-

36a) MG DOI nr. 458; vgl. Zatschek a. a. O. S. 137 ff.

37) Wir befinden uns damit im Einklang mit der Datierung Zatscheks (a. a. O. S. 142), der Stengel: MIOG XLIX S. 440 A. 2 sich anschließt, während Büttner (a. a. O. S. 406), dem Weirich folgen möchte (Hersf. UB nr. 59), für Entstehung am Ende des Jahrhunderts eintritt.

38) MG SS XII S. 714; vgl. Reitzenstein a. a. O. S. 41.

39) MG SS XXX S. 542.

40) Büttner a. a. O. S. 396.

grafen Siegfried und seinem Sohn Wilhelm gegründet worden sei. Auffällig ist, daß in der Urkunde die Hauptrolle bei der Gründung dem Grafen Wilhelm zufällt. Es hat hier offenbar eine Zusammenschiebung der Pfalzgrafen S. und W. von Orlamünde mit den Grafen Sigfrid und Wilhelm stattgefunden, die in der ottonischen Zeit Grafschaften in Westthüringen besaßen. Die Fälschung macht den ungeschickten Versuch, zwei in Herrenbreitungen umgehende Vermutungen über die Person des Gründers, von denen die eine auf den Pfalzgrafen Sigfrid I., die andere auf einen ottonischen Grafen Wilhelm hinwies, miteinander zu verschmelzen ⁴¹⁾.

Die neuere Forschung hat diese Hinweise kaum beachtet und mit Ausnahme von Büttner Hersfeld als Stifter von Herrenbreitungen angenommen ^{41a)}. Die Annahme der Gründung durch ein thüringisches Grafengeschlecht würde aber die Orlamünder Vogtei im 12. Jahrhundert erklären. Die Orlamünder sind Agnaten der Grafen von Weimar, wie die Ansprüche des Pfalzgrafen Siegfried auf ihr Erbe erweisen. Die Ahnherren dieses Geschlechtes sind die Grafen Wilhelm I. (nachweisbar seit 949 ⁴²⁾, † 963 Mai 16) ⁴³⁾ und sein Sohn Wilhelm II. (seit 967 ⁴⁴⁾, † 1003 Dez. 24) ⁴⁵⁾, d. h. die gleichen, auf die auch die Überlieferung im Kloster Herrenbreitungen hinzuweisen scheint. Ebenso ist ein Graf Sigfrid, den die Klostertradition zum Vater Wilhelms macht, in einer westthüringischen Grafschaft nachweisbar ⁴⁶⁾.

Wilhelmus II. Bruder Poppo ist „capellanus“ Otto I., was die Gründung des Klosters auf dem Grund und Boden des Reichs zu erklären vermöchte ⁴⁷⁾.

So auffällig diese Tatsachen aber auch mit der ältesten Herrenbreitunger Überlieferung zusammentreffen, — sie genügen doch wohl nicht, einwandfrei die westthüringischen Gra-

41) Während man also in Herrenbreitungen durchaus an eine Gründung von Thüringen aus glaubte, betrachtete etwa gleichzeitig die Abtei Fulda Breitungen als entfremdetes Tochterkloster. Der Mönch Eberhard nennt unter den Klöstern, „que de Fuldensi monasterio sumpserunt inica et ex prediis et fundis huius ecclesie manifeste videntur esse fundata“, auch Breitungen. Er beklagt, daß dieser alte Besitz seinem Kloster jetzt entfremdet sei, scheint aber die Hoffnung zu hegen, bei günstiger Gelegenheit ihn wieder gewinnen zu können (Dronke, Trad. c. 61, S. 139).

41a) Vgl. oben S. 22 Anm. 25.

42) Dob. I, nr. 371.

42) Dob. I nr. 371.

44) Dob. I nr. 437.

45) Necr. Fuld. a. a. O. S. 209; vgl. auch Annalista Saxo SS VI S. 618.

46) Dob. I, nr. 339.

47) Annalista Saxo a. a. O. S. 618; Thietmari Chron. ed. R. Holtzmann (1935) S. 56.

fen als Gründer von Herrenbreitungen zu erweisen. Mangels zeitgenössischer Quellen bleibt nur der Versuch übrig, durch Analyse des Herrenbreitunger Besitzes das verworrene Problem aufzuhellen. Der Besitzstand des Klosters Herrenbreitungen nach dem Privileg von 1185 zerfällt deutlich in zwei Komplexe: 1. Grundbesitz in unmittelbarer Umgebung des Klosters, jedoch außerhalb des Hersfelder Wildbanns, dazu die Kirche in Fambach, die als Fronhofskapelle der großen Herrenbreitunger Villikation anzusprechen ist; 2. acht Kirchen in Thüringen, Mittelhausen, Töpflieben, Güntersleben, Frienstedt, Wegesesse, Grabsleben, Wölfis, Krawinkel.

Die Tatsache, daß Herrenbreitungen nur Kirchen und keinen Grundbesitz in Thüringen hat, spricht dafür, daß die Abtei diesen auf einmal, vermutlich bei der Gründung empfangen hat. Wenn sich der Klosterbesitz aus vielen Einzeltraditionen herleitete, wäre es unerklärlich, warum dem Kloster in Thüringen immer nur Kirchen, niemals aber Grundbesitz übermacht worden ist. Für eine einmalige große Dotation spricht auch die geographische geschlossene Lage der Herrenbreitunger Eigenkirchen.

Woher stammen nun diese Besitzungen? Es springt in die Augen, daß die acht Pfarrkirchen sämtlich im hersfeldischen Einflußgebiet liegen. Schon die ältesten Besitzregister weisen hersfeldische Zehnten und Grundbesitz in einigen dieser Orte nach⁴⁸⁾. Ebenso liegt die Pfarrei Herrenbreitungen im Zehntsprengel der hersfelder Urfarrei Breitungen.

Sollte die neuere Forschung mit ihrer Vermutung, daß Hersfeld der Gründer des Herrenbreitunger Klosters sei, hier eine Bestätigung erfahren?

Eine Reihe von Gründen spricht m. E. eindeutig gegen diese These. In dem heftigen Streit zwischen Herrenbreitungen und Hersfeld, über den wir verhältnismäßig gut unterrichtet sind, wird nicht ein einziges Mal von hersfeldischer Seite dieses Argument, daß doch die Ansprüche auf den Besitz der Abtei Herrenbreitungen gerechtfertigt hätte, ins Feld geführt. Ferner wäre die peinlich genaue Grenzziehung von 1016 völlig unverständlich, wenn Hersfeld damals berechnigte Ansprüche auf Herrenbreitungen als ein Tochterkloster gehabt hätte. Die Annahme, Herrenbreitungen habe sich damals schon völlig losgelöst von seinem Mutterkloster, ist kaum haltbar, da dann die Zeit der Gründung weit in das 10. Jahrhundert hinaufge-

48) Hersf. Zehntverzeichnis (Weirich nr. 37 c. 3): Midelhusa; Breviarium Lulli (daselbst nr. 38 c. 1): hersfeldischer Besitz in „Wolfduze, Gurichslebo, Friesenestate“.

rückt werden müßte, um diese Absplitterung zu erklären. Auch bliebe gänzlich ungeklärt, warum Hersfeld seine Gründung mit acht Kirchen in Thüringen ausgestattet, ihm aber nur die Hälfte der Pfarrei Breitungen gegönnt hätte. Entscheidend ist, daß Hersfeld für keine der thüringer Kirchen trotz der guten Hersfelder Überlieferung als Besitzer nachweisbar ist^{48a)}. Die These, Hersfeld sei der Gründer von Herrenbreitungen, findet also in der Struktur des Klosterbesitzes keine Bestätigung.

Vollends gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Besitz der Abtei Herrenbreitungen aus fuldischer Hand stammen könnte. Zwar ist fuldischer Streubesitz nachweisbar im Gebiet um Breitungen, so in Barchfeld⁴⁹⁾, Atzerode⁵⁰⁾, Kralach⁵¹⁾ und in Rosa⁵²⁾. Aber nur in letzterem Ort hat auch Herrenbreitungen Besitz gehabt, Fulda kommt also keineswegs als Ausstatter des Klosters in Betracht.

So vermag die Annahme, Herrenbreitungen sei Gründung der Grafen von Weimar, noch am ehesten die eigentümliche Struktur des Klosterbesitzes zu erklären. In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf den Konsens Bischof Eberhards von Bamberg hingewiesen^{52a)}. Looshorn nimmt an, er sei ein Sohn Graf Wilhelms II. von Weimar. E. v. Guttenberg widerlegt die von Looshorn herangezogenen Argumente, ohne jedoch die Unmöglichkeit der These selbst zu behaupten^{52b)}. Es wäre denkbar, daß die Einwilligung Eberhards in die Schenkung des Forstes bei Breitungen sich erklärt durch persönliche Anrechte des Bischofs in dem vergabten Gebiet, die sich aus verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Weimarnern herleiteten.

Es bleibt noch die Frage zu klären, woher die Grafen von Weimar diese Besitzungen in Westthüringen erlangten. Die Weimarer sollen von Poppo, dem Markgrafen der Sorbenmark, abstammen⁵³⁾. Dieser besaß in Thüringen bedeutenden Grundbesitz, vornehmlich aus Reichsgut, den er teilweise nach seinem Sturz von König Arnulf als Entschädigung für ungerechte Behandlung zurückerhielt⁵⁴⁾. In der Restitutionsurkunde werden genannt u. a. Apfelstädt und Wechmar, die unmittelbar in der Nähe der Breitunger Eigenkirchen liegen. Es besteht also die

48a) Hinweis von E. Stengel.

49) Dronke, Trad. c. 38 nr. 241.

50) Dasselbst c. 43 nr. 4.

51) Vgl. Anhang A nr. 1.

52) Dronke, Trad. c. 39 nr. 115.

52a) Das Folgende nach einer Anregung E. Stengels.

52b) v. Guttenberg, Reg. Bamberg nr. 136.

53) Reitzenstein a. a. O. Tafel II. Dagegen, jedoch ohne zwingende Gründe, Dobenecker nr. 286.

54) Dob. I nr. 286; v. Oefele, Unedierte Karolingerdiplome (Sitzungsber. d. K. b. Akademie München 1892) S. 127 f.

Möglichkeit, daß diese ehemaliges Reichsgut sind und über Graf Poppo an die Weimarer gelangt sind. Die Weimarer haben ihre Stiftung offenbar auf dem Grund und Boden des Reichs gegründet. Wir zeigten oben, wie durch den capellanus Poppo eine Verbindung mit dem ottonischen Königshause nachweisbar ist⁵⁵⁾. Eine bedeutsame Parallele bietet die Geschichte des Klosters Rohr, daß von Graf Christian auf Reichsgut gestiftet und ihm von König Ludwig als Reichslehen übertragen wurde⁵⁶⁾.

Der Versuch, das Reich als Zwischenglied bei der Gründung von Herrenbreitungen einzuschalten, muß bei dem gänzlichen Fehlen gesicherter Unterlagen Hypothese bleiben. Aber er ist m. E. die einzige Möglichkeit, die Widersprüche in der Breitungserlieferung ohne Gewalttätigkeit zu erklären.

II. Das Privileg Papst Lucius III.

Die kritische Zersetzung der älteren Urkunden von Herrenbreitungen läßt das hier erstmals veröffentlichte Privileg an die Spitze der einigermaßen gesicherten urkundlichen Überlieferung treten. Es ist unter den Beständen des Staatsarchivs Koburg überliefert in einem Notariatsinstrument des Notars Johannes Töpfer, das außer ihm noch drei Herrenbreitungsurkunden von 1227 Dez. 21⁵⁸⁾, 1337 Juli 25⁵⁹⁾, 1337 August 15⁶⁰⁾ enthält. Auch im Staatsarchiv Meiningen befindet sich, in der Fritzeschen Sammlung von Urkundenabschriften, eine Abschrift unseres Stückes mit dem Vermerk „ex perantiquo transsumpto“⁶¹⁾, sie geht aber zweifellos auf das Koburger Transumpt zurück, da sie den in diesem durch Zeilenschluß geteilten Ortsnamen „Sichengin nesen“^{61a)} ohne Motivierung ebenfalls trennt. Die Ausfertigung des Privilegs muß vor der hennebergischen Teilung von 1347 Sept. 20.^{61b)} nach Koburg gekommen sein, da nach dieser Zeit keine Beziehungen zwischen Koburg und Henneberg bestanden haben. Die Instrumentierung scheint nach dem Charakter der Schrift im 15. Jahrhundert stattgefunden zu haben⁶²⁾.

55) Vgl. oben S. 25 Anm. 47.

56) Pusch a. a. O. S. 73.

57) Vgl. hierzu Anhang B.

58) Kuchenbecker, *Analecta* XII S. 399; *Dob.* II nr. 2461.

59) HUB V nr. 169 S. 61.

60) Bis jetzt ungedruckter Revers Graf Bertholds VII. von Henneberg und seines Sohnes Heinrich über die Vogtei Herrenbreitungen.

61) GHA Mattenberg 165, f. 20.

61a) Die Varianten von B' sind bei der Ausgabe nicht aufgenommen, weil sie auf Lesefehler bei der Abschrift von B zurückgehen.

61b) HUB II nr. 116.

62) Der Notar Johannes Töpfer ist nach Mitteilung von W. Fülleln zu Ende des 15. Jahrhunderts nachweisbar.

Die Urkunde bietet eine Reihe von Merkwürdigkeiten, die eine Untersuchung notwendig machen.

In der Datumszeile ist das Inkarnationsjahr um eine Einheit zu klein. Da sich jedoch damals in der päpstlichen Kanzlei dieser Fehler regelmäßig findet, wird er zum gewichtigen Zeichen der Echtheit unseres Stückes⁶³⁾. Ebenso ist der Ausstellungsort Verona im Frühjahr 1185 tatsächlich Aufenthaltsort Papst Lucius III.

Der Text der Urkunde wiederholt im wesentlichen genau das dritte Privilegienformular des päpstlichen Kanzleibuchs⁶⁴⁾. Anstatt der fehlenden Sätze 10/12 steht die eigentümliche Bestimmung, daß dem Abt verboten wird, ohne Erlaubnis des Konvents Güter des Klosters zu veräußern, eine Bestätigung der alten Gewohnheiten und Rechte des Klosters⁶⁵⁾ und endlich ein Verbot der Bedrückung durch den Vogt. Es fehlen die Sätze 14 sowie — offenbar weil die Bestätigung der alten Privilegien schon zuvor erfolgt ist — 16 und 17. Auf Satz 18 folgt ein Einschiesel über die Aufnahme in den apostolischen Schutz samt der Verpflichtung zur jährlichen Zahlung eines aureus, das jedoch in der üblichen Weise stilisiert ist⁶⁶⁾.

Ein Vergleich mit andern Papsturkunden der Zeit zeigt, daß Abweichungen vom Schema, je nach den Bedürfnissen und Wünschen des Empfängers, durchaus üblich sind.

Auffällig bleibt das Entfremdungsverbot mit seiner Spitze gegen den Abt⁶⁷⁾. Zur Zeit der Ausstellung des Privilegs bestand keine Veranlassung zu einer solchen Vorsichtsmaßregel. Anders ein Jahrzehnt später. Herrenbreitungen ist in den Besitz der Abtei Hersfeld übergegangen. Durch den Vertrag von 1192⁶⁸⁾ war dem Abt von Hersfeld das Recht gegeben, bei zwiespältiger Abtwahl einzugreifen. Für Herrenbreitungen drohte beim Tode des Abts Walter die Aufzwingung eines hersfeldischen Vertrauensmanns. Für diesen Fall war eine päpstlich sanktionierte Einschränkung der Gewalt des Abtes ein wichtiger Rückhalt für den Konvent. Es besteht deshalb die Möglichkeit, daß der eben erörterte Passus in jener Zeit interpoliert worden ist.

63) Vergl. Pflugk-Hartung, Actapont. I nr. 372 und W. Holtzmann, Papsturkunden Englands S. 516.

64) Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen (1894) S. 233 f.

65) Die Formel findet sich u. a. Pflugk-H. a. a. O. I nr. 337.

66) Vgl. Anemüller, UB des Klosters Paulnzella nr. 13; Pflugk-H. I nr. 375, III nr. 339, I nr. 409.

67) Ähnliche, jedoch völlig anders stilisierte Bestimmungen ohne die charakteristische Zuspitzung auf den Abt bei Anemüller a. a. O. nr. 13; Holtzmann a. a. O. S. 489 und 521.

68) Kuchenbecker a. a. O. XII S. 325 ff.; Dob. II nr. 897.

Als Ganzes ist das Privileg durchaus echt. Wie wäre sonst der Sieg Herrenbreitungen in dem Streit um die Pfarrgerechtmäßigkeit zu erklären! Außerdem hätte man, falls man genötigt gewesen wäre, durch eine Fälschung das Frauenbreitunger Papstprivileg zu widerlegen, doch sicher in ältere Zeiten zurückgegriffen.

Die Zahlung eines Zinses an die Kurie ohne vorhergehende Eigentumsübertragung ist ein verhältnismäßig seltener Fall⁶⁹⁾. Die Aufnahme des Klosters Herrenbreitungen in den Schutz des heiligen Petrus erklärt sich nicht aus irgendwelchen klösterlichen Exemptionsbestrebungen, sondern ist zu verstehen als Sicherheitsmaßnahme gegen die Angriffe Frauenbreitungen und Hersfelds, die zunächst wichtige Besitzungen, zuletzt sogar die Existenz der Benediktinerabtei bedrohten. Wie alle Klöster einerseits bedrängt vom Vogt, auf der anderen Seite stets in Gefahr, von einem mächtigeren kirchlichen Institut aufgesaugt zu werden, hat Herrenbreitungen Hilfe gesucht, wo sie sich zu bieten schien. So unbedeutend das Kloster Herrenbreitungen auch für die Reichsgebiete blieb, so interessant ist seine Entwicklung als typisches Beispiel für den zähen und verzweifelten Kampf, den die kleinen Klöster um ihr Dasein führen mußten.

Anhang A.

Regesten zur Geschichte der Breitunger Klöster¹⁾.

1) 1130. Abt Heinrich von Fulda tritt tauschweise an Graf Gotwald von Henneberg das Dorf Fischbach^{1a)}, 5 Huben zu Zeilfeld²⁾, 5 zu Eichenberg³⁾, 3 $\frac{1}{2}$ zu „Kralinge“⁴⁾, 2 im Schambach⁵⁾, 2 im Aboldes⁶⁾, 4 zu Schwallungen, 5 zu⁷⁾ ab, wogegen er von Gr. Gotwald aus Eigengut 55 Huben erhält, nämlich 21 Huben zu Helmershausen⁸⁾ und auf der Geba, samt

69) Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jhd. I (1910) S. 32.

1) Die Regesten sind überliefert in einer Registrande der hennebergischen Klosterarchive aus dem 16. Jahrhundert: Gemeinschaftliches Henneberger Archiv Meiningen (GHA) VIII A 2. Von den verzeichneten Urkunden stammt Nr. 1 aus dem Archiv des Klosters Vessra, die übrigen aus dem Frauenbreitunger Klosterarchiv.

1a) Fischbach bei Schleusingen.

2) AG Hildburghausen.

3) Kreis Schleusingen.

4) Kralach wüst s. Wernshausen a. d. Werra.

5) Wüst Flur Wasungen.

6) Wüstung Atlas Flur Schwallungen.

7) Name offenbar vom Schreiber nicht verstanden. Unverständlicher Schnörkel.

8) Kreis Meiningen.

einem Lehen und einem Teil der Kirche daselbst, 10 Huben zu „Lindenwunden“⁹⁾, 4 Huben zu Jüchsen⁸⁾, 2 Huben zu Pfersdorf („Hengisdorff“²⁾), 5 Huben zu Sülzfeld⁸⁾, 10 Huben zu „Weidemanns Rott“¹⁰⁾, 4 Huben zu „Grub“¹¹⁾.

GHA VIII, A 2 f 26.

2) 1144. Bischof Heinrich von Mainz weiht die Kapelle zu Lochreden und erlaubt den Einwohnern einen eigenen Priester zu halten.

GHA VIII, A 2 f 94'.

Vielleicht identisch mit Stumpf, Acta Mag. Nr. 27 für Lauchröden. Die Anwesenheit im Kloster Frauenbreitungen ist vielleicht so zu erklären, daß es als Fälschungsvorlage verwandt und nicht zurückgereicht wurde.

3) um 1150/70. N¹²⁾, Bischof von Ratzeburg, weiht auf Bitte Ottos¹³⁾ und Boppos von Stein eine Kirche¹⁴⁾.

GHA VIII, A 2 f 97'. Datiert nach den Petenten.

4) 1182/83. Bischof Humbert¹⁵⁾ von Havelberg weiht unter gewissen Bedingungen eine Kapelle¹⁶⁾, die Abt Walter¹⁷⁾ zu Breitungen erbaut hat.

GHA VIII, A 2 f 3.

5) 1195. Abt Johann von Hersfeld gestattet, daß Propst Ulrich von Frauenbreitungen 2 Hufen zu Altenbreitungen von Berthold von Obergrumbach¹⁸⁾ kauft.

GHA VIII, A 2 f 97.

6) 1209. Abt Johann von Hersfeld bestätigt eine Schenkung Rudos von Stein an Kloster Frauenbreitungen von 2 Hufen zu Altenbreitungen.

GHA VIII, A 2 f 97'.

9) Ob Lindenau bei Dermbach?

10) Unbekannt.

11) A. G. Themar; nicht wüst Grub bei Schwallungen.

12) Entweder Evermodus (1158/78) oder Irfridus (1178/1204); vgl. Eubel, Hierarchia Catholica I 2 (1913).

13) Bezeugt seit 1153 (Dob. I nr. 1445); 1183 Vogt von Kloster Frauenbreitungen (Dob. II nr. 653).

14) Die Aufbewahrung der Weiheurkunde spricht dafür, daß es sich um eine Kirche von Frauen-Breitungen handelt, vielleicht um Barchfeld, den Stammsitz der Herren von Stein.

15) Weilt 1182/90 in Thüringen, weiht zwei Altäre 1182 und 1185 zu Erfurt (Dob. II passim.).

16) Wahrscheinlich die Michaelskapelle in Herrenbreitungen. Auffallend ist die Aufbewahrung im Frauenbreitunger Archiv.

17) Bezeugt 1185/92.

18) Wüstung am Grumbach.

Anhang B.

Papst Lucius III. bestätigt dem Kloster Herrenbreitungen seine genannten Besitzungen und Rechte und nimmt es gegen Zinszahlung in seinen Schutz¹⁾.

Verona 1185, Febr. 13.

Lucius episcopus servus servorum dei dilectis filiis Walthero abbati monasterii sancte Marie in Breitingen eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem vitam professis imperpetuum.

Quociens a nobis petitur, quod religioni et honestati convenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere et petencium desideriis congruum suffragium impertiri.

Eapropter, dilecti in domino filii, vestris iustis postulacionibus clementer annuimus et prefatum monasterium sancte Marie in Breitingen, in quo divina mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus in primis siquiden statuentes, ut ordo monasticus, qui secundum deum et beati Benedicti regulam in eodem monasterio institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Preterea quascumque possessiones^{a)}, quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largicione regum vel principum, oblacione fidelium seu aliis iustis modis prestante domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant, in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: locum ipsum in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinenciis suis, ecclesiam sancti Michaelis^{1a)} iuxta monasterium vestrum positam cum parrochialibus^{b)} decimis, oblacionibus et omnibus pertinenciis suis, ecclesiam in Vanebach²⁾, ecclesiam in Mittelhusen³⁾, ecclesiam in Topfeleben⁴⁾, ecclesiam in Gerysleben⁵⁾, ecclesiam Frivestete inferiorem⁶⁾, ecclesiam in Wegeseche⁷⁾, ecclesiam Grawesleube⁸⁾, ecclesiam Wolfestusse⁹⁾ et

a) B (B') professiones.

b) B (B') parrochia.

1) Vgl. zur Sache und zur Überlieferung oben S. 28 ff.

1a) St. Michael über dem Klostertor.

2) Fambach, Kreis Schmalkalden.

3) Kreis Weimar oder wüst Flur Gotha. Mitteilungen Gothaische Geschichte 1920/21 S. 49.

4) Töpfeleben, AG Arnstadt.

5) Güntersleben, AG Gotha oder Gorsleben, AG Heldrungen.

6) Friestedt, AG Erfurt.

7) Wüstung Wechs bei Grabsleben, vgl. Dob. I nr. 1658; vgl. Anm. 3 ebenda S. 50.

8) Grabsleben, AG Gotha.

9) Wölfis, AG Eisenach.

DIE MARK BREITUNGEN

933

Maßstab 1 : 150 000

nach E. Ziegler



ecclesiam Crewinchele ¹⁰⁾ cum decimis et omnibus earundem ecclesiarum pertinentiis Breitingen, Wenigen/Vanebach ¹¹⁾, Lucilvanebach, Gerdrode ¹²⁾, Lutenbach ¹³⁾, Elmental ¹⁴⁾, Herigest ¹⁵⁾, Drusen ¹⁶⁾, Wales ¹⁷⁾, Neuwesesse ¹⁸⁾, Hesele ¹⁹⁾, Warthe ²⁰⁾, Werßhusen ²¹⁾, Rosa ²²⁾, Buchssehe ²³⁾, Sichenginesen ²⁴⁾, Ezze-lingweneden ²⁵⁾ cum omnibus eorum pertinentiis, Wicbottenroth ¹²⁾, Richeresroth ¹²⁾, Czylbach ²⁶⁾, Tures ²⁷⁾ et Grube ²⁸⁾ cum earum pertinentiis, sane novalium vestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colatis, sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat.

Liceat quoque clericos vel laycos e seculo fugientes liberos et absolutos ad conversionem recipere et eos absque contradictione aliqua retinere.

Prohibemus insuper, ut nulli fratrum vestrorum post factam in eodem loco professionem phas sit absque abbatis sui licencia nisi artioris religionis obtentu de eodem loco discedere. Discedentem vero absque communium literarum caucione nullus audeat retinere.

Cum autem generale interdictum terre fuerit, liceat vobis clausis ianuis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis subpressa voce divina officia celebrare.

Inhibemus eciam, ne abbati, qui pro tempore fuerit, liceat villas, curias, decimas, mansos seu aliud beneficium ecclesie vestre collatum alicui personaliter dare vel locare seu alio modo alienare sine communi assensu capituli aut maioris et sanioris partis eiusdem.

Libertates preterea et immunitates nec non antiquas et rationabiles consuetudines monasterio vestro concessas et hactenus

10) Krawinkel, AG Ohrdruf.

11) Wüst bei Fambach.

12) unbekannt.

13) Laudenburg, Kreis Schmalkalden.

14) Elmental.

15) Herges.

16) Trusen.

17) Wahles, Kreis Schmalkalden.

18) Nüßleshof.

19) Heßles, Kreis Schmalkalden.

20) Wüst beim Einfluß der Schmalkalde in die Werra nahe der Zwick.

21) Wernshausen, Kreis Meiningen.

22) Rosa, Kreis Meiningen.

23) Bußhof bei Breitung.

24) Wüst bei Fambach.

25) Wüst bei der Waldenburg, Kreis Schmalkalden.

26) Zillbach, Kreis Meiningen.

27) Wüst bei Zillbach.

28) Wüst in Flur Schwallungen.

observatas ratas habemus et eas futuris temporibus illibatas ^{c)} manere sanctimus.

Auctoritate siquidem apostolica nichilominus duximus prohibendum, ne advocatus vester monasterium ipsum vel, que ad eum pertinent, gravare seu quibuslibet indebitis exactionibus fatigare presumat, sed hiis, que antiquitus sibi concessa sunt et ad iusticiam suam pertinent, contentus existat.

Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devocioni et extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint, nullus obsistat salva tamen iusticia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur.

Obeunte vero te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum nullus ibi subrepcionis astucia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris secundum dei timorem et beati Benedicti regulas providerint eligendum.

Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum phas sit prefatum monasterium temere perturbare aut [eius] ^{d)} possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernacione ac sustentacione concessa sunt, usibus omnimodis salva sedis apostolice et dyocesani episcopi canonica iusticia.

Ad indicium autem, quod idem monasterium sub beati Petri et nostra protectione consistat, aureum unum annis singulis nobis nostrique successoribus persolvetis.

Si qua igitur in futurum ^{e)} ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitucionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo terciove commonita ^{f)}, nisi reatum suum digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reumque se in divino iudicio existere de perpetrata iniquitate et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine divine ultioni subiaceat.

Cunctis autem eidem loco sua iura servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant. Amen.

Datum Veron(e) per manum Alberti Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii XIII kalend. marcii, indictione III., incarnationis dominice anno millesimo centesimo octuagesimo quarto, pontificatus vero domini Lucii pape III. anno quarto.

c) B (B') illibatus.

d) B (B') fehlt.

e) B (B') futuri.

f) B (B') canonica.